

**Bekanntmachung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren  
nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)  
zum Vorhaben Erhöhung der Deponie Sansenhecken (DK II) in Buchen (Odenwald)**

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald Kreises mbH (AWN) hat die erforderliche Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG für das im Folgenden beschriebene Vorhaben beantragt:

Der Neckar-Odenwald-Kreis plant auf der mit Datum vom 02.08.1983 planfestgestellten Deponie Sansenhecken, Sansenhecken 1, 74722 Buchen, innerhalb der 1983 planfestgestellten Grenzen eine Deponieerhöhung, um auch mittelfristig die Entsorgungssicherheit anfallender DK II-Abfälle zu gewährleisten. Bei dem zur Planfeststellung vorgelegten und beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Volumenoptimierung (DK II und DK 0). Durch die Deponieerhöhung soll ein Mehrvolumen von ca. 958.000 m<sup>3</sup> DK II-Material und ca. 130.000 m<sup>3</sup> DK 0-Material geschaffen werden (bisher genehmigtes Ablagerungsvolumen: 2.200.000 m<sup>3</sup>). Die Laufzeit des Erhöhungsvorhabens beträgt rechnerisch ca. 25 Jahre (bei 38.000 m<sup>3</sup> jährlichem Abfallaufkommen). Die Erhöhung beläuft sich durch das Vorhaben auf 34,5 m (388 m ü. NN auf 422,5 m ü. NN).

Von der beantragten Planfeststellung betroffen sind die Flurstücke 8654, 1029/1, 10292, 10293, 10296, 10299, 10300 und 10301 innerhalb der bereits bestehenden planfestgestellten Grenzen.

Durch die Erhöhung der bestehenden Deponie entsteht demnach kein zusätzlicher Flächenverbrauch. Die betroffenen Flurstücke stehen im Eigentum der Stadt Buchen (Odenwald).

Gegenstand des Planfeststellungsantrags ist die Herstellung der Erhöhung und Endgestaltung (geänderte Höhenkubatur) der Deponie. Damit verbunden sind Maßnahmen zur Profilierung und Zwischenabdichtung der Verfüllabschnitte (VA) IV, V/VI und VII sowie nach Abschluss der Verfüllung zur Profilierung des gesamten überhöhten Deponiekörpers und zur Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems nach den Anforderungen DK II. Weitere mit dem Vorhaben verbundene Maßnahmen sind der Neubau und Anschluss der geplanten Entwässerung der geplanten Zwischenabdichtung, die Anpassung des vorhandenen Gasfassungssystems sowie die Rekultivierung der Deponieoberfläche.

Des Weiteren wird eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG) mitbeantragt. Hierzu wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) die forstrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung dargelegt.

Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, zuständig. Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – in Form eines abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zulassen oder den Antrag ablehnen.

Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des UVPG in Verbindung mit Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchzuführen.

Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens hat die Antragstellerin einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, der Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Es liegen weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Hydraulische Bemessung
- Überschlägiger Standsicherheitsnachweis der Deponieerhöhung

- Festlegung von Auslöseschwellen und eines Maßnahmenplans für die Grundwasserüberwachung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Ergänzungen zum besonderen Artenschutz
- Machbarkeitsstudie Sanierung Rohrleitungen
- Rohrstatik-Bericht inkl. Statische Berechnung
- Schalltechnische Untersuchung
- Staubimmissionsgutachten
- Auswirkungen auf Besonnungsverhältnisse
- Standort-Alternativensuche

und außerdem die Stellungnahmen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, der höheren Raumordnungsbehörde und der höheren Forstbehörde mit Beschluss der Körperschaftsforstdirektion sowie die Stellungnahmen des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis zu den Bereichen Bauplanungs-/Bauordnungsrecht, Denkmalschutz, Naturschutz, Grundwasserschutz, Forst und abwehrender Brandschutz.

Die Planunterlagen (die Antragsunterlagen bestehend aus Zeichnungen, Gutachten und Erläuterungen, aus denen sich Art, Umfang, Anlass und Lage des Vorhabens ergeben, und die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit) einschließlich der bis zum Beginn des Beteiligungsverfahrens beim Regierungspräsidium Karlsruhe nach § 73 Abs. 2 VwVfG vorliegenden Stellungnahmen liegen barrierefrei zugänglich während der Dienststunden gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 KrWG i.V.m. § 73 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 und Abs. 5 VwVfG und § 19 UVPG einen Monat lang in der Zeit von

**Dienstag, dem 01.08.2023 bis einschließlich Freitag, dem 01.09.2023**

**bei der Stadtverwaltung Buchen, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen (Odenwald), im Bürgerbüro** (Montag, Dienstag, Donnerstag: 08:00 – 18:00 Uhr, Mittwoch: 08:00 – 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 – 13:00 Uhr) und

**beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 051, EG** zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe ([www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de)), zu erreichen über die Menüpunkte „Service / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen Bereich Umwelt / Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis“ und auf der Homepage der Gemeinde Buchen ([www.buchen.de](http://www.buchen.de)) sowie gem. § 20 UVPG auf dem zentralen Internetportal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Diese Bekanntmachung dient auch der Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Beim **Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe** oder bei der **Stadtverwaltung Buchen, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen (Odenwald)** kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

bis einschließlich **Montag, dem 02.10.2023**

jeder, dessen Belange durch das Vorhaben bzw. eine Zulassungsentscheidung berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben, sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern oder Fragen einreichen.

Ebenfalls bis zum Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist können sich Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, äußern.

Die Einwendung – gleich in welcher Form – muss die vollständige Adresse des Einwenders enthalten. Einwendungen in Schriftform sind zu unterzeichnen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Ausmaß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Wir bitten, im Betreff das Aktenzeichen RPK542-8983-57/10 anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungs-/Äußerungsfrist sind für das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungs-/Äußerungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Äußerungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und in örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen und Äußerungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „51-04: Umweltrechtliche Anzeige-, Genehmigungs-, Zulassungs-, Erlaubnis-, Bewilligungs-, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.